

BEITRAGSORDNUNG DES TECHNISCHE AKADEMIE SÜDWEST E.V. VOM 12. Juni 2017

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen, von der Akademieverammlung beschlossenen Fassung.

§ 3 Höhe des Jahresbeitrags

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags hängt von der Art der Mitgliedschaft ab.
- (2) Ordentliche Mitglieder (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts):
Der Mindestjahresbeitrag beträgt 1000 EUR.
- (3) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder):
 - a. Juristische Personen
Der Mindestjahresbeitrag beträgt 1000 EUR.
 - b. Natürliche Personen
Der Mindestjahresbeitrag beträgt 205 EUR.
- (4) Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Jahresbeitrag entrichten.

§ 4 Fälligkeit der Beitragszahlungen

- (1) Der Jahresbeitrag ist in der Regel unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts oder bei Austritt jeweils für ein ganzes Jahr fällig; anteilige Jahresbeiträge werden nicht erhoben oder zurückerstattet.
- (2) Natürliche Personen (Fördermitglieder) sind im Jahr des Eintritts beitragsfrei.
- (3) Der Jahresbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jährlich im Juni.
- (4) Mitglieder erhalten von der Technischen Akademie Südwest eine jährliche Beitragsrechnung.
- (5) Die Zahlung der Beiträge erfolgt wahlweise durch Überweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 5 Verwendung

Beitragsgelder werden ausschließlich dem Verwendungszweck entsprechend § 2 der Satzung zugeführt.

§ 6 Rechenschaft

Der Vorstand ist der Akademieverammlung gegenüber in Bezug auf die eingenommenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Sonderregelungen, die eine Abweichung von der vorstehenden Beitragsordnung darstellen, insbesondere bezüglich der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten, sind durch Beschluss des Vorstandes, der durch die Akademieverammlung bestätigt wird, zulässig.
- (2) Sonderregelungen, die vor Einführung dieser Beitragsordnung beschlossen wurden, bleiben bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Akademieverammlung vom 12. Juni 2017 in Kraft.

Kaiserslautern, den 13. Juni 2017

Der Vorstand:

Karl-Heinz Dielmann
Vorsitzender

Prof. Dr. Uli Schell
Stellvertretender Vorsitzender